

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 11/14 B

L 8 SO 339/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 5 SO 148/09 (SG Osnabrück)

1.,
2.,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

.....,

g e g e n

Stadt Osnabrück,
Natruper-Tor-Wall 5, 49076 Osnabrück,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. März 2014 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß**
und **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 7. November 2013 wird
zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Übernahme von Bestattungskosten durch die Beklagte in Höhe von noch 1050 Euro nach § 74 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII).
- 2 Die Beklagte hat der Klägerin gegenüber die Übernahme von Kosten der Bestattung ihres verstorbenen Bruders (in Höhe von 1538,70 Euro) abgelehnt, weil diese über Einkommen verfügt habe, das die Beerdigungskosten überstiegen habe (*Bescheid vom 28.4.2009; Widerspruchsbescheid vom 28.8.2009*). Während das Sozialgericht (SG) Osnabrück die Beklagte verurteilt hat, Bestattungskosten in Höhe von 1538,70 Euro zu zahlen (*Urteil vom 16.9.2010*), hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG abgeändert und die Beklagte verurteilt, Bestattungskosten nur in Höhe von 1188,70 Euro zu zahlen (*Urteil vom 7.11.2013*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, der Ehemann der Klägerin habe die Einkommensgrenze übersteigendes Einkommen erzielt; dies sei allerdings nur einmalig im Monat des Bedarfsanfalls einzusetzen gewesen, sodass nur 350 Euro zu berücksichtigen seien. § 87 Abs 3 SGB XII, wonach der Einsatz von Einkommen über der Einkommensgrenze bei einmaligen Leistungen zur Beschaffung von bestimmten Bedarfsgegenständen für bis zu drei Monate verlangt werden könne, sei nicht einschlägig. Zudem sei im Rahmen des § 87 Abs 1 Satz 2 SGB XII (Prüfung der Mittelaufbringung in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien) auch auf die Enge der familiären Beziehung zwischen dem Verstorbenen und demjenigen abzustellen, der mit den Bestattungskosten letztlich belastet werde, hier also dem Schwager. Ihm sei nicht zumutbar, mit mehr als einem monatlichen Einsetzbetrag belastet zu werden. Eine Aufbringung der Bestattungskosten aus dem Vermögen scheide gänzlich aus.
- 3 Hiergegen wendet sich die Beklagte mit der Nichtzulassungsbeschwerde und macht eine grundsätzliche Bedeutung folgender Rechtsfrage geltend:
"Die Beschwerdeführerin hält die Rechtsauffassung des LSG für rechtlich unzutreffend, nach der sich aus dem Umkehrschluss aus § 87 Abs 3 SGB XII ergeben soll, dass der Einkommensüberhang im Anwendungsbereich des § 74 SGB XII bzgl der Zumutbarkeit des Einkommenseinsatzes bei der Übernahme von Bestattungskosten nur für den Bedarfsmonat gefordert werden darf."
Es sei folglich klärungsbedürftig, ob eine Berücksichtigung eines Einkommensüberhangs unter Anwendung des § 87 Abs 3 SGB XII (ggf analog) von bis zu drei Monaten zulässig sei. Dies führe dazu, dass die Klägerin 1050 Euro selbst tragen müsse und von ihr (der Beklagten) nur 488,70 Euro zu übernehmen seien.



II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt ist. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Um der Darlegungspflicht zu genügen, muss eine konkrete Rechtsfrage formuliert, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihr angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) dargelegt werden (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht; denn jedenfalls fehlt es an hinreichenden Ausführungen zur Klärungsfähigkeit.
- 6 Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nämlich nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Über die aufgeworfene Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht also konkret-individuell sachlich entscheiden können (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 39 und 53*). Dies erfordert, dass der Kläger den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darlegt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Die Beklagte hat sich in ihrer Beschwerdebegründung ausschließlich mit § 87 Abs 3 SGB XII auseinandergesetzt. Sie trägt jedoch nichts zur zweiten tragenden Begründung des LSG vor, wonach (schon) § 87 Abs 1 Satz 2 SGB XII nur eine auf den Bedarfsmonat beschränkte Berücksichtigung von Einkommen des Ehemanns rechtfertige.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

